

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allen armenrechtlichen Bestimmungen widersprechenden Haltung entgentreten und die Gemeinde zur Erteilung des Armenrechts verpflichten, da nach der Auffassung des Vorstandes jeder, der nicht genügend Mittel besitzt, einfach rechtlos und nicht in der Lage wäre, sich vor Gericht zu wehren oder zu verteidigen.

Während der Kleine Rat oft in den Fall kam, ablehnenden Gemeinden gegenüber darauf zu verweisen, daß das Armenrecht nicht eine Vergünstigung ist, die je nach Belieben gewährt oder abgewiesen werden kann, sondern ein Recht, auf das ein Petent Anspruch hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, so mußte er anderseits einem Rekurrenten gegenüber, der das Armenrecht ohne nähere Begründung verlangte, geltend machen, daß es Pflicht eines Petenten ist, die nötigen Unterlagen zu beschaffen, damit das Gesuch richtig geprüft werden kann. Das ungenügend begründete Rechtsbegehren wurde daher abgewiesen. (Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Graubünden 1933.)

Bern. Wohnsitzstreit und Umgehung der gesetzlichen Ordnung.

„I. Wohnsitzstreit. 1. Die urteilende Behörde ordnet die Untersuchung der zugrundeliegenden Tatsachen gemäß Art. 18 Verwaltungsrechtspflegegesetz von Amtes wegen an, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Das Gesetz schreibt ferner auch nicht vor, daß das Ergebnis der Beweisführung den Parteien vor Fällung des Urteils zur Kenntnis zu bringen ist. 2. Wenn ein Wohnsitzstreit infolge Abstandes einer Partei dahingefallen ist, kann in der gleichen Sache ein neues Beschwerdeverfahren angehoben werden, ohne daß hiezu das Rechtsmittel des Neuen Rechts zu ergreifen ist.

II. Unterstützung einer mittellosen Person durch die frühere Wohnsitzgemeinde zum Zweck der Verheimlichung der Unterstützungsbedürftigkeit gegenüber der neuen Wohnsitzgemeinde stellt eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung gemäß Art. 117 A. u. N. G. dar.“ (Entscheidung des Regierungsrates vom 27. Februar 1934.)

Aus den Motiven:

1. Zu entscheiden ist, zu Lasten welcher Gemeinde die am 26. Oktober 1933 verfügte Aufnahme Fritz B. auf den Etat der dauernd Unterstützten geht. Es liegt daher nicht ein Statsstreit, sondern ein Wohnsitzstreit vor, zu dessen Beurteilung oberinstanzlich der Regierungsrat zuständig ist.

2. Die Aussetzungen der Rekurrentin an der Prozeßinstruktion durch den Regierungstatthalter erledigen sich mit dem Hinweis auf Art. 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege, welche Bestimmung entgegen den Behauptungen im Rekurs gemäß Art. 66 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes auch auf die Beschwerdestreitigkeiten im Gebiete des Armen- und Niederlassungswesens anwendbar ist. Danach liegt die Leitung des Prozeßverfahrens in den Händen der urteilenden Behörde, die von Amtes wegen eine Untersuchung der dem Streitverhältnis zugrunde liegenden Tatsachen anordnet, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Diese amtliche Untersuchung des Streitfalles findet nach Art. 30 Verwaltungsrechtspflegegesetz nach Beendigung des Schriftenwechsels statt. Nach Abschluß der Untersuchung wird nach Art. 31 das Urteil gefällt. An diese Vorschriften hat sich der Regierungstatthalter im vorliegenden Falle gehalten, indem er nach durchgeführtem Schriftenwechsel F. B. und A. K. als Zeugen einvernommen und Erhebungen in den Spendkassarechnungen der Gemeinde J. für die Jahre 1931 und 1932 getroffen hat. Daß er das Ergebnis des Beweisverfahrens vor Fällung des Urteils den Parteien zur Kenntnis bringen mußte, ist, wie gezeigt, nicht vorgeschrieben. Ein solches Vorgehen wird sich in vielen Fällen empfehlen, vor allem

dann, wenn die Beweisergebnisse Widersprüche aufweisen oder mißverständlich sind, und eine Stellungnahme der Parteien dazu abklärend wirken kann, oder wenn Aussicht besteht, daß eine Partei nach Kenntnisaufnahme vom Beweisergebnis den Abstand erklären wird. Der Regierungsstatthalter entscheidet nach den angeführten Vorschriften nach freiem Ermessen darüber, ob solche Zweckmäßigkeitsgründe für eine Mitteilung des Beweisergebnisses an die Parteien vor dem Urteil sprechen. Die Unterlassung einer derartigen Mitteilung bedeutet daher keinesfalls Verletzung des geltenden Verwaltungsprozeßverfahrens. Im vorliegenden Falle ist übrigens durchaus verständlich, daß der Regierungsstatthalter nach durchgeführter Untersuchung ohne weiteres das Urteil gefällt hat. Die Aussagen der Zeugen ließen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, und auch die der Spendkassarechnung entnommenen Angaben bedurften keiner weiteren Erläuterungen. Im Refurs wird denn auch mit keinem Wort auch nur angedeutet, inwiefern die Abklärung des Tatbestandes durch eine besondere Stellungnahme der Parteien zum Beweisergebnis gefördert worden wäre.

Ebenso unstichhaltig ist der zweite prozessuale Einwand der Refurrentin, die Einschreibung des B. im Frühjahr 1932 in U. könnte, weil sie schon einmal Gegenstand eines Wohnsitzstreitverfahrens bildete, nur im Wege des neuen Rechtes nochmals der Prüfung der Administrativjustizbehörden unterstellt werden. Das Rechtsmittel des neuen Rechtes ist in Art. 35 Verwaltungsrechtspflegegesetz nur vorgesehen gegenüber rechtskräftigen Urteilen. Die Einschreibung des B. in U. im Frühjahr 1932 beruht nun aber nicht auf einem Urteil. Allerdings bildete sie Gegenstand eines von der Gemeinde L. angehobenen Beschwerdeverfahrens. Dieses Beschwerdeverfahren führte aber infolge Abstandes der beschwerdebeklagten Gemeinde U. nicht zu einer Entscheidung. Die Verwaltungsjustizbehörden haben heute zum ersten Male Gelegenheit, zur Einschreibung vom 3. Juni 1932 in U. Stellung zu nehmen. Da die Gültigkeit dieser Einschreibung unerläßliche Voraussetzung einer Rückschreibung des B. ins Wohnsitzregister von U. gemäß Art. 104 A. u. N.G. und Art. 25 Absatz 2 des zugehörigen Vollziehungsdekretes ist, die von U. behauptete Umgehung der gesetzlichen Ordnung aber nach Art. 117 Absatz 1 A. u. N.G. die Einschreibung nichtig machen würde, kann der Abstand der Gemeinde U. in jenem frühern Wohnsitzstreit der Beurteilung der Einrede der Gesetzesumgehung heute nicht entgegenstehen . . .

B. kam am 26. März 1932 ungeheilt und mittellos von Heiligenschwendi nach U. Er wäre zweifellos der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallen, wenn er nicht am 5. April, dem zehnten Tage nach seinem Einzug in U., von der Armenbehörde von J. mit Fr. 80. — unterstützt worden wäre. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit innerhalb der ersten 30 Tage nach seinem Einzug aber hätte die Behörden von U. berechtigt, gemäß Art. 18 A. u. N.G. die Rückschaffung des B. in seine Wohnsitzgemeinde J. zu verlangen und dadurch einen Wohnsitzerwerb in U. zu vermeiden. Durch die von J. gewährte Hilfe wurde den Behörden von U. das Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 108 des A. u. N.G. verdeckt und sie wurden dadurch verhindert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierin liegt objektiv eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung. Auch das vom Wohnsitzregisterführer in Abrede gestellte Verschulden liegt vor. . . . (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII Nr. 83.) A.

— Armutszeugnis. „In einem Armutszeugnis gemäß Art. 77 Zivilprozeßordnung hat der Gemeinderat nicht nur die Höhe des Vermögens und Einkommens zu bescheinigen, sondern zudem alle Tatsachen, die für die Bedürftigkeit in Betracht kommen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 14. März 1934.)

Motive:

Der Beschwerdeführer beanstandet die Ziffern 2 und 3 des Armutzeugnisses, worin der Einwohnergemeinderat von E. bescheinigt:

„2. daß Fr. R. seit Jahren an den Lebensunterhalt seiner Familie nichts oder nur sehr wenig leistete. Dafür sorgte die Ehefrau des Genannten, Susanne R. geb. von R.

Also kann unsererseits nicht wohl bescheinigt werden, daß R. durch die Prozeßführung, resp. die Bezahlung der Kosten einer solchen, den notwendigen Lebensunterhalt seiner Familie beschränkt.

3. daß Fr. R. bei gutem Willen für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann.“

Diese beiden Ziffern gehören nach ihrem Inhalte zusammen. Der Gemeinderat spricht sich darin über die Einkommensverhältnisse des R. aus, nachdem er in der — nicht angefochtenen — Ziffer 1 Angaben über sein Vermögen gemacht hatte. Ihr Sinn ist der, seinen eigenen Lebensunterhalt könne R. bei gutem Willen verdienen; an denjenigen seiner Familie aber leiste er ohnehin seit Jahren nichts oder sehr wenig. Diese Angaben über die Verdienstmöglichkeiten des R. und über die Verwendung seines Einkommens können nicht als über den Rahmen eines Armutzeugnisses hinausgehend angesehen werden, da der Gemeinderat nach richtiger Ansicht im Armutzeugnis nicht nur die Höhe des Vermögens und Einkommens zu bescheinigen, sondern auch allfällige weitere für die Beurteilung der Bedürftigkeit in Betracht fallende Tatsachen zu erwähnen hat. Fraglich kann nur sein, ob das, was im Zeugnis über die Verdienstverhältnisse des R. gesagt ist, dem Gerichtspräsidenten für die Beurteilung des Armenrechtsgesuches genügen werde. Hierüber wird aber der Gerichtspräsident selber zu befinden haben, der das Armutzeugnis nötigenfalls zur Ergänzung an den Einwohnergemeinderat zurückweisen kann. Das Fehlen ziffernmäßiger Angaben über die Höhe des Einkommens als Gesetzesverletzung und damit als Beschwerdegrund zu betrachten, geht übrigens schon deshalb nicht an, weil gar nicht feststeht, ob der Gemeinderat von E. überhaupt in der Lage ist, über den Verdienst des R. Zahlen zu nennen. Für den besonders beanstandeten Zusatz zu Ziffer 2 des Zeugnisses sodann, es könne nicht bescheinigt werden, daß R. durch die Bezahlung der Kosten einer Prozeßführung den notwendigen Lebensunterhalt seiner Familie beschränke, kann sich der Gemeinderat auf den Wortlaut des Art. 77 der Zivilprozessordnung berufen, dessen erster Satz scheinbar eine solche Meinungsäußerung des Gemeinderates vorsieht. Aber auch wenn man annimmt, es sei Sache des Richters und nicht des Einwohnergemeinderates, darüber zu entscheiden, bei welchen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Prozeßführung den Lebensunterhalt des Gesuchstellers und seiner Familie beschränkt, macht jener Zusatz nicht das ausgestellte Zeugnis ungesetlich, sondern die betreffende Meinungsäußerung des Gemeinderates bleibt einfach für den über das Armenrechtsgesuch entscheidenden Richter unbeachtlich.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Band XXXII Nr. 81.) A.

L i t e r a t u r .

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kts. Zürich. Heft Nr. 178. Die Leistung der zürcherischen Gemeinden an die neue außerordentliche eidgenössische Kriegsteuer 1921—1932. Zürich 1934. 47 Seiten.
